

zweiten im J. 1471 stattgehabten Brandes wohl zu den schönsten mittelalterlichen Baudenkmalern der Schweiz, namentlich wegen des rein gotischen Chores sammt der Krypta, in welcher sich das Grabmal der hl. Verena befindet. — Unter den Kaisern hatte Sigismund im J. 1433 die alten Privilegien des Stiftes neu bestätigt und ihm weitere Vorrechte verliehen. Ebenso gnädig bewies sich dem Stifte Kaiser Friedrich III. im J. 1442 bei dem damals ausgebrochenen Schweizerkriege. Diesem Entel des bei Sempach (9. Juli 1386) gefallenen Herzogs Leopold III. von Oesterreich war es zu verdanken, daß der Ort und das Stift Zurzach nebst den umgebenden Ortschaften von den Kriegsdrangsalen verschont blieben, während die übrigen Bewohner der Grafschaft Baden hart und schwer mitgenommen wurden. — Am großmüthigsten zeigte sich aber immer gegen das Stift und das Capitel die alte schweizerische Eidgenossenschaft. Als die Rathsboten derselben des lieben Friedens wegen am 17. Juli 1488 in Baden versammelt waren, wohin der damalige Stiftscustos sammt einem Capitularen abgeschickt worden, garantirten sie im vollen Gerechtigkeitsinne nicht nur alle Güter, Rechte und Freiheiten des Stiftes, sondern versprachen ihm noch besonders Schutz und Schirm. — Unter den Päpsten that sich vorzugsweise Paps Julius II. hervor, welcher aus besonderer Zuneigung für das Verenaistift Zurzach 1510 demselben außer vielen und großen Privilegien und Freiheiten auch die weltliche Gerichtsbarkeit über den Marktleden Zurzach zu verschaffen bemüht war.

Viele und schwere Drangsale brachten die kirchliche Revolution im J. 1529 und die helvetische Staatsumwälzung im J. 1798 über das Stift Zurzach. An der alten schweizerischen Biedertreue und Gerechtigkeit fand es zur Zeit der Noth und Gefahr Hilfe, Schutz und Rettung. Die alten regierenden Orte achteten im Ganzen noch die hergebrachten Rechte und Verträge. Mit der Einverleibung des Stiftes in den neu gebildeten Kanton Aargau (1803) und der Ablösung der schweizerischen Bisthumstheile vom alten Bisthum Konstanz (1814) begann für das Collegiatstift Zurzach eine neue, aber keineswegs glückliche Aera. Der Bischof von Basel, dem die Katholiken im Aargau seit 1830 unterstanden, konnte dem Stifte unmöglich den Schutz bieten, den unter anderen Verhältnissen früher außer den katholischen Eidgenossen auch die Bischöfe von Konstanz gewährt hatten (über die aargauische Kirchenpolitik s. d. Art. Schweiz X, 2095 ff.). Gemäß einer zwischen der aargauischen Regierung und dem konstanziischen Bisthumsverweser Wessenberg (s. d. Art.) im J. 1813 geschlossenen Uebereinkunft wurde das Verenaistift in Zurzach verdienten emeritirten Priestern zum Aufenthalt angewiesen. Aber auch diese Bestimmung des alterthümlichen Collegiatstiftes nahm ein Ende durch den unseligen, in die friedlichen Gaue des

Schweizerlandes importirten sogenannten Culturkamp. Auf den Antrag des Regierungsrathes wurde das Stift Zurzach, dieses Kleinod unter den aargauischen Wohlthätigkeitsanstalten, am 17. Mai 1876 ohne Angabe irgend welchen Grundes vom großen Rathe des Kantons Aargau als aufgehoben erklärt, ungeachtet aller vom Stifteeapitel, von sämmtlichen katholisch-geistlichen Landcapiteln des Kantons u. s. w. eingereichten Gegenvorstellungen. Das Stimmenverhältniß ist bemerkenswerth. Für Aufhebung des Stiftes stimmten 72 reformirte und 17 auchkatholische, im Ganzen 89 Großrathsmitglieder. Dagegen stimmten für Erhaltung des Stiftes 46 unabhängig wachere Katholiken und nur 1 Protestant, im Ganzen 47; 36 Mitglieder fehlten bei der verhängnißvollen Abstimmung, von denen 5 nachträglich erklärten, daß sie zu Gunsten des Stiftes votirt hätten, wenn sie bei der Abstimmung gewesen wären. Das Stift hat seinen Untergang nicht verschuldet; unbescholten, rein und makellos stand es da und wirkte allzeit segensreich für Zurzach und dessen Umgegend. Als merkwürdiges Geschick wird verzeichnet, daß der 37. und letzte Papp [Johann Huber, gest. am 16. August 1879] auch der Geschichtsschreiber des Verenaistiftes geworden ist. (Vgl. Joh. Huber, Die Collaturpfarreien und Gotteshäuser des Stiftes Zurzach, Klingn. 1868; Derf., Gesch. des Stiftes Zurzach, Klingn. 1869; Derf., Die Urkunden des Stiftes Zurzach, Aarau 1873; Derf., Des Stiftes Zurzach Geschichte, Luzern 1879.) [Joh. Huber.]

Zujim, s. Zomyzamin.

Zwang (coactio, vis) ist die in einem Wesen vor sich gehende Bewegung, deren Princip ganz außer ihm liegt, und welcher es selbst mit allen seinen Kräften widerstrebt. Ist sie ihm nicht vollkommen unüberwindlich oder seinem eigenen Willen nicht ganz entgegen, so besteht kein absoluter Zwang, sondern nach dem Ausdrucke der Schule nur coactio secundum quid. Die scholastische Terminologie gebraucht den Ausdruck coactum nur für den Zwang, der gegen freipersonliche Wesen verübt wird, während sie die gegen unfreie Dinge in einer ihrer Natur zuwiderlaufenden Weise verübte Einwirkung als violentum bezeichnet (S. Th. 1, 2, q. 6, a. 5). Ist der durch ein äußeres Princip herbeigeführte Vorgang unmittelbar die Wirkung desselben, so daß von Seiten des vergewaltigten Wesens keinerlei Thätigkeit stattfindet, so entsteht physischer Zwang. Ist er aber unmittelbar Wirkung des freipersonlichen Wesens, welches jedoch nur unter entschiedenem Widerstreben gegen das, was geschieht, und nur wegen des widerrechtlichen Einflusses eines äußeren freien Principes, dem es sich anders nicht entziehen kann, also aus Furcht in Thätigkeit tritt, so wird der Zwang zu einem moralischen (s. d. Art. Furcht). — Zwang (necessitas coactionis) unterscheidet sich wesentlich vom natürlich Nothwendigen (nec. naturalis sive absoluta), das zwar seinen Grund nicht in